

Gemeinde Turtmann

Anpassung der Nutzungsplanung

Gemäss Artikel 36 ff des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) vom 22. Juni 1979 und den Änderungen vom 1. Dezember 1998, liegt ab dem 23. Dezember 2011 auf der Gemeindekanzlei die von der Urversammlung am 13. Dezember 2011 angenommene Anpassung des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes sowie der Urversammlungsbeschluss während 30 Tagen öffentlich auf.

Bei dem angenommenen Nutzungs- und Zonennutzungsplan handelt es sich in erster Linie um die Anpassung der Nutzungszonen an die neue Grundbuchvermessung sowie der heutigen Überbauung und nicht um eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen durch die Urversammlung an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Entscheide der Urversammlung im Amtsblatt an den Staatsrat erfolgen.

Die Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei in Turtmann während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.